

## **Niederschrift –Öffentlicher Teil- zur Sitzung des Gemeinderates**

**Sitzungstermin:** Freitag, 20.09.2024  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 21:43 Uhr  
**Ort, Raum:** im Rathaus - Sitzungssaal

### **Anwesend sind:**

#### **1. Bürgermeister**

Schmitt, Roland

#### **2. Bürgermeister**

Friedrich, Klaus

#### **3. Bürgermeister**

Horak, Bernd

### **Mitglieder des Gemeinderates**

Hauck, Petra

Och, Johannes

Preisendörfer, Monika

Segger, Christopher

Dürr, Helga

Hauck, Volker

Pohly, Josef

Riedl, Detlev

Scheckenbach, Bernhard

Schneider, Anke

Vogel-Weigel, Lena

Frau Gemeinderätin Lena Vogel-Weigel nimmt ab 19.23 Uhr, während der Beratung zu TOP 1 der öffentlichen Sitzung, an der Gemeinderats-

sitzung teil.

Wohlfart, Monika

Wolf, Detlef

**Verwaltung**

Habersack, Markus

Ripperger, Stefan

**Entschuldigt fehlen:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Geulich, Robert

Schmitt, Thomas

Schuller-Hauck, Andrea

Distler, Eva-Maria, Dr.

Siedler, Herbert, Dr.

## TAGESORDNUNG:

### A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Ausbau Vorderer Talweg; Durchführungsbeschluss für den BA I  
Vorlage: BV/057/2024
- 2 Antrag auf Baugenehmigung; Nutzungsänderung im EG (bisher ungenutzt) zu  
Teilehandel auf dem Grundstück FlNr. 94/1, Hauptstraße 11  
Vorlage: BV/055/2024
- 3 Öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Würzburg und den  
Gemeinden Gerbrunn, Rottendorf, Theilheim und dem Markt Randersacker für  
die Gründung eines Schulverbundes  
Zustimmung zum 1. Änderungsvertrag  
Vorlage: GL/029/2024
- 4 Gemeinde Rottendorf; Erlass der Hebesatzsatzung Grund- und Gewerbesteuer  
der Gemeinde Rottendorf ab dem 01.01.2025  
Vorlage: FV/034/2024
- 5 Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022  
Vorlage: FV/032/2024
- 6 Entlastung der Jahresrechnung 2022  
Vorlage: FV/033/2024
- 7 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2020-2022 und der Kasse; Textziffer  
6c; Weitere Hinweise zu kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften  
Vorlage: FV/036/2024
- 8 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2020-2022 und der Kasse; Textziffer 1;  
Fachliche Freigabe gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Kameralistik  
Vorlage: FV/042/2024
- 9 Sonstiges
  - 9.1 Informationen für den Gemeinderat
  - 9.2 Fragen aus dem Gemeinderat
  - 9.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die erschienenen Zuhörer. Auch Herr Amon von der Main-Post wird begrüßt. Er stellt fest, dass für die Sitzung ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.07.2024 ohne Einwendungen.

## **1        Ausbau Vorderer Talweg; Durchführungsbeschluss für den BA I Vorlage: BV/057/2024**

### **Sachverhalt:**

Bürgermeister Roland Schmitt begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Leimeister und Herrn Krämer vom Ingenieurbüro Köhl Würzburg GmbH recht herzlich. Er führt in diesen Tagesordnungspunkt mit einem Blick zurück ein. So hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.11.2021 die Planungsleistungen für den Ausbau des Vorderen Talwegs beauftragt. Das Planungsbüro hat im September 2022 den Vorentwurf vorgelegt. Mit dem Vorentwurf wurden aufgrund der bestehenden räumlichen Situation einige Zwangspunkte für die Planung aufgedeckt. In der Folge musste der Gemeinderat die Vor- und Nachteile der Lösungsmöglichkeiten abwägen.

Nach Klärung der Bemessung des Kanals im Rahmen des gemeindeübergreifenden Projekts der Verlängerung des Wasserrechts für die Kläranlage Würzburg im Frühsommer 2024, hat der Gemeinderat in seinen Sitzungen am 16.02.2023 und 20.06.2024 die erforderlichen Entscheidungen zum Regelquerschnitt und der Materialauswahl getroffen. Diese Vorgaben sind in die vorliegende Entwurfsplanung eingeflossen.

Anschließend erläutert Herr Leimeister vom beauftragten Tiefbautechnischen Ingenieurbüro Köhl Würzburg GmbH anhand der beigefügten Präsentation die Entwurfsplanung. Die Schätzkosten für die aktuelle Entwurfsplanung liegen bei ca. 2 Mio. €.

In der anschließenden Diskussion geht es nochmal um die Entscheidung zwischen Dränbetontragschicht und Schottertragschicht für den Unterbau. Laut Herrn Leimeister sind beide Varianten möglich und entsprechen den offiziellen baulichen Vorschriften. Dränbeton ist zwar tragfester, aber da die Straße voraussichtlich zukünftig immer wieder geöffnet werden muss, hat sich der Gemeinderat für die Schottertragschicht entschieden. Das auch mit dem Wissen, dass mit der Schottertragschicht leichter Spurrillen entstehen können. Eine weitere Frage ist die Frage nach einem Trennsystem bei der Entwässerung. Herr Leimeister sagt, dass dies zwar technisch möglich wäre, aber wenig sinnvoll, da das Abwasser nach wenigen 100 m in den Abwasserkanal der Würzburger Straße eingeleitet wird und dort gibt es wieder einen Mischkanal. Auch die ganzen Hausanschlüsse in der Straße des Vorderen Talwegs müssten dann auf Trennsystem umgestellt werden. Bis zur Grundstücksgrenze wäre für die Kosten laut Satzung zwar die Gemeinde zuständig, aber ab Grundstücksgrenze die Eigentümer. In bestehenden Siedlungsgebieten im gewachsenen Bereich ändert man das Entwässerungssystem nicht, so Herr Leimeister. Der Gemeinderat fragt, ob die Gemeinde nicht in der Kreuzung Vorderer Talweg/Narzissenstraße Grundstückflächen von den dortigen Eigentümern zukaufen will, damit die Kreuzung großzügiger und damit übersichtlicher gebaut werden kann. Bürgermeister Roland Schmitt sagt, dass er bisher noch nicht mit den Eigentümern, deren Grundstücke an die Kreuzung anliegen gesprochen hat; er will dies aber machen. Der Baubeginn wird – wenn alles normal läuft – im Jahr 2025 sein. Bei der Bauzeit rechnet das Büro Köhl mit einer Dauer von einem Jahr. Einmal wird also über Weihnachten gebaut werden müssen. Hinzu kommen noch Punkte, die die Bauzeit verlängern können, auf die wir aber keinen Einfluss haben, wie z.B. mögliche Kampfmittelfunde oder die Sonderentsorgung von Erdaushub. Abschließend wird noch über das mögliche Parken in der neu gestalteten Straße Vorderer Talweg und über ein einseitiges Parkverbot gesprochen. Ganz

am Ende bedankt sich der Vorsitzende für die Vorstellung der Entwurfsplanung beim IB Köhl, für die rege Diskussion beim Gemeinderat und kündigt eine Anliegerversammlung voraussichtlich im November 2024 an. Der Gemeinderat fasst folgenden

**Beschluss:**

Der BA I des Ausbaus des Vorderen Talwegs von der Würzburger Straße bis zum Geranienweg soll gemäß der Entwurfsplanung vom August 2024 durchgeführt werden.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**2 Antrag auf Baugenehmigung; Nutzungsänderung im EG (bisher ungenutzt) zu Teilehandel auf dem Grundstück FlNr. 94/1, Hauptstraße 11  
Vorlage: BV/055/2024**

**Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im unbeplanten Innenbereich und ist daher gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Die nähere Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Im Allgemeinen Wohngebiet sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig. Diese Gewerbebetriebe müssen nicht der Versorgung des Gebiets dienen. Ebenso wenig müssen sie grundsätzlich eine funktionelle Zuordnung zu dem Gebiet aufweisen. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Zulassungsfähigkeit von Handelsbetrieben als nicht störende Gewerbebetriebe, wenn sie weder stören noch die Zulässigkeitsvoraussetzung der Gebietsversorgung erfüllen. Insofern können entsprechende Handelsbetriebe als Ausnahmen zugelassen werden.

Die verkehrliche und technische Erschließung des Baugrundstücks ist gesichert.

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Rottendorf wird eingehalten. Für das geplante Bauvorhaben ist ein Stellplatz erforderlich. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Würzburg ist auf dem Grundstück rechtlich noch ein fiktiver Stellplatz für die ehemalige Schreinerei vorhanden. Es ist somit kein zusätzlicher Stellplatz erforderlich. Über die Formulierung fiktiver Stellplatz wird vor dem Beschluss intensiv diskutiert. Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

**Beschluss:**

Der beantragten Ausnahme von § 4 BauNVO zugunsten eines Teilehandels als nicht störender Gewerbebetrieb wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Notwendige Stellplätze sind nachzuweisen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**3 Öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Würzburg und den Gemeinden Gerbrunn, Rottendorf, Theilheim und dem Markt Randeracker für die Gründung eines Schulverbundes  
Zustimmung zum 1. Änderungsvertrag  
Vorlage: GL/029/2024**

**Sachverhalt:**

Die Regierung von Unterfranken hat mit Verordnung vom 25.10.2022 die Goethe-Mittelschule Würzburg aufgelöst und die Volksschulorganisation in der Stadt Würzburg und in der Gemeinde Gerbrunn geändert.

Der öffentlich-rechtliche Kooperationsvertrag, der auf der Grundlage der Art. 32a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 32 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Rechtsbeziehungen der Zusammenarbeit im Mittelschulverbund Würzburg-Ost regelt, ist auf Grund der Sprengeländerung durch die Auflösung der Goethe-Mittelschule Würzburg anzupassen. Die Bezeichnungen der Schulen im Mittelschulverbund Würzburg-Ost werden an die aktuellen Schulbezeichnungen nach Art. 29 Absatz 1 Satz 1 BayEUG angepasst.

Änderungen der Verbundvereinbarung sind nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kooperationsvertrages Aufgabe der Verbundversammlung. Da es sich aber lediglich um eine vertragliche Anpassung durch die Umsetzung der Verordnung der Regierung von Unterfranken und redaktionelle Anpassungen der Schulbezeichnungen handelt, hat die Stadt Würzburg vorgeschlagen, auf eine Einberufung einer Verbundversammlung zu verzichten und die Abstimmung der Vertragsanpassung auf schriftlichem Wege durchzuführen.

Die Regierung von Unterfranken hat den Vertragsentwurf ebenfalls geprüft und einige Hinweise auf Formulierungen gegeben, die im Entwurf bereits angepasst wurden. Die Regierung hat ferner mitgeteilt, dass der 1. Änderungsvertrag des öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrages nicht genehmigungspflichtig ist, da Rechtsgrundlage des Kooperationsvertrages die Art. 32a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 32 Abs. 4 Satz 3 BayEUG sind. Der 1. Änderungsvertrag soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Ohne weitere Diskussion folgt der Gemeinderat dem Vorschlag von Bürgermeister und Verwaltung und fasst folgenden

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf des 1. Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Würzburg und den Gemeinden Gerbrunn, Rottendorf, Theilheim und dem Markt Randersacker für die Gründung eines Schulverbundes vom 01.07.2010/14.06./21.06.2010. Der Entwurf des 1. Änderungsvertrages, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

#### **4 Gemeinde Rottendorf; Erlass der Hebesatzsatzung Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Rottendorf ab dem 01.01.2025 Vorlage: FV/034/2024**

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Grundsteuerreform verlieren die bisherigen Hebesätze mit Ablauf des Jahres 2024 ihre Gültigkeit. Daher ist der Erlass einer gemeindlichen Hebesatzsatzung erforderlich. Mit den vorgeschlagenen Hebesätzen wird eine weitestgehend aufkommensneutrale Grundsteuer erhoben.

Der Gemeinderat beschließt daher folgenden

#### **Beschluss:**

a)

### **Hebesatzsatzung**

## **- Grund- und Gewerbesteuer - der Gemeinde Rottendorf für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i. V. m. Art 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde folgende Hebesatzsatzung:

### **§ 1 Erhebungsgrundsätze**

Die Gemeinde Rottendorf erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)<br>v.H. | 285      |
| 2. | Für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B)<br>v.H.    | 300      |
| 3. | Für die Gewerbesteuer  | 320 v.H. |

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Rottendorf, ~~xxxxxxx~~

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister

- b) Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2026 sollen die Hebesätze erneut beraten werden.

**Abstimmungsergebnis:** Zu a) 15:1 und damit angenommen  
Zu b) Einstimmig



**5 Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022**  
**Vorlage: FV/032/2024**

**Sachverhalt:**

Die Ergebnisse der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 werden nach der örtlichen Rechnungsprüfung dem Gemeinderat in der vorliegenden Fassung vorgelegt:

**Ergebnis der Jahresrechnung 2022**

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
<b>Einnahmeseite</b>			
Summe Soll-Einnahmen	20.369.001,99 €	7.927.107,26 €	28.296.109,25 €
+ Neue Haushalts- einnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Haush.einnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	-100,00 €	0,00 €	-100,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>20.368.901,99 €</u>	<u>7.927.107,26 €</u>	<u>28.296.009,25 €</u>
<b>Ausgabenseite</b>			
Summe Soll-Ausgaben	20.368.901,99 €	7.048.674,16 €	27.417.576,15 €
+ Neue Haushalts- ausgabereste	0,00 €	960.000,00 €	960.000,00 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	-81.566,90 €	-81.566,90 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>20.368.901,99 €</u>	<u>7.927.107,26 €</u>	<u>28.296.009,25 €</u>
<b>Etwaiger Unterschied</b>			
bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>
1. Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt		6.812.950,10 €	
<b>Feststellung des Ist-Ergebnisses</b>			
Ist-Einnahmen	20.370.394,27 €	8.766.607,26 €	29.137.001,53 €
Ist-Ausgaben	20.411.897,81 €	7.797.266,33 €	28.209.164,14 €
Ist-Überschuss/ Ist-Fehlbetrag	<u>-41.503,54 €</u>	<u>969.340,93 €</u>	<u>927.837,39 €</u>

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) fest.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**6 Entlastung der Jahresrechnung 2022**  
**Vorlage: FV/033/2024****Sachverhalt:**

Die Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Rottendorf wurden dem Gremium für das Haushaltsjahr 2022 in der Sitzung am 25.07.2024 vorgelegt und zur Kenntnis gegeben und ohne Beanstandungen genehmigt.

Der 1. Bürgermeister Roland Schmitt übergibt die Sitzungsleitung zu diesem Tagesordnungspunkt an den 2. Bürgermeister, Herrn Klaus Friedrich.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rottendorf erteilt die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig (ohne 1. Bürgermeister Schmitt)

**7 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2020-2022 und der Kasse; Textziffer 6c; Weitere Hinweise zu kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften**  
**Vorlage: FV/036/2024****Sachverhalt:**

In den Jahresrechnungen des Berichtszeitraums wurden verschiedene unerledigte Verwahrgelder ausgewiesen (z.B. V-Konten 0551, 0552 oder 0555). Teilweise weisen die Konten seit mehreren Jahren nahezu unveränderte Bestände aus.

Wir weisen darauf hin, dass sich die Kasse laufend um die Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse bemühen muss (VV Nr. 1 zu § 67 KommHV a.F.). Die unerledigten Bestände auf den Verwahrkonten wären aufzuklären und abzuwickeln.

Die Kasse wird sich mit den entsprechenden Planungsbüros in Verbindung setzen und sich fortlaufend um die Abwicklung der Verwahrgelder kümmern.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt von der o.g. Textziffer und der Stellungnahme der Verwaltung Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**8 Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2020-2022 und der Kasse; Textziffer 1; Fachliche Freigabe gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 KommHV-Kameralistik**  
**Vorlage: FV/042/2024****Sachverhalt:**

Die eingesetzten automatisierten Verfahren i.S. des § 37 Abs. 1 KommHV-Kameralistik wären noch förmlich freizugeben. Die Freigabe setzt grundsätzlich eine Gültigkeitsprüfung der eingesetzten Programme voraus, soweit diese nicht bereits durch eine andere Stelle (z.B. andere Kommune, dedizierte Programmprüfungsstelle oder AKDB – vgl. § 6 KommPrV i.V. mit VV Nr. 2 zu § 6 KommPrV9 im notwendigen Umfang erfolgt ist. Zumindest wären vor der Freigabe durch die in der Dienstanweisung bestimmte Stelle die örtlichen Parameterdateien (z.B. Stammdaten, Berechnungsparameter oder Verarbeitungsregeln) und die vergebenen Zugriffsrechte zu prüfen, da die örtlichen Verhältnisse in der Regel andere als die bei der Programmprüfung zugrunde gelegten Parameter bedingen. Dies unterscheidet die fachliche Programmprüfung von der Verfahrensfreigabe nach § 37 Abs. 1 KommHV-Kameralistik. Vor der Freigabe wäre insbesondere darauf zu achten, dass die haushaltsrechtlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt sind.

Diese förmliche Freigabe obliegt der Gemeinde und wird auch nicht durch eine Vertriebsfreigabe des Lieferanten oder der Herstellerfirma ersetzt. Weitere Hinweise zur Freigabe können unserem Geschäftsbericht des Jahres 1994, S. 21 ff., entnommen werden.

Die Verfahren wurden mittlerweile formell freigegeben (siehe beigefügte Freigabeerklärung).

#### **Beschluss:**

Der Gemeinde nimmt von der o.g. Textziffer und der Stellungnahme der Verwaltung Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **9 Sonstiges**

### **9.1 Informationen für den Gemeinderat**

- Wie die Regierung von Unterfranken im August 2024 mitgeteilt hat, bekommt die Gemeinde Rottendorf im Rahmen der Bewilligung für den Digitalpakt Schule „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ eine Nachbewilligung. Der Förderhöchstsatz wurde von 68.926 € um 3.268 € auf 72.194 € erhöht. Die Ausgaben für digitale Tafeln, I-Pads, Laptops, usw. lagen bei 97.263, 46 €.
- Die Bewerbung der Gemeinde Rottendorf für das Energiecoaching\_Plus bei der Regierung von Unterfranken war erfolgreich! Rottendorf gehört damit zu den zehn Gemeinden in Unterfranken, die in den Genuss einer kostenlosen Initialberatung zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende kommen.
- Die Gemeinde Rottendorf hat vom Landesamt für Sicherheit in der Informationssicherheit (LSI) das Siegel „Kommunale IT-Sicherheit“ erhalten. Auch nach dem Erhalt des Siegels muss kontinuierlich an der Verbesserung und Anpassung der Informationssicherheit gearbeitet werden, um neuen Bedrohungen gerecht zu werden und die Anforderungen für eine Rezertifizierung zu erfüllen.
- Die Gemeinde Rottendorf wurde vom Landratsamt Würzburg Immissionsschutz und Abfallrecht als Träger öffentlicher Belange beteiligt und informiert, dass im Bereich der Gemarkungen Burggrumbach und Mühlhausen fünf Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden sollen. Da dieser Bereich doch ziemlich

weit von der Rottendorfer Gemarkung entfernt liegt, wird von Seiten der Gemeinde Rottendorf keine Stellungnahme abgegeben.

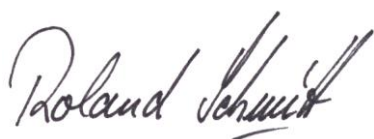
## 9.2 Fragen aus dem Gemeinderat

- Es wird nach dem Grund der Sperrung der Parkplätze am Grasholz gefragt. Wie der Vorsitzende berichtet, sollen diese zu Ablagerung von Erdaushub von den Bauarbeiten in der Grasholzstraße genutzt werden.
- Der Gemeinderat fragt nach, wie der Sachstand hinsichtlich der Schaffung von Räumen für die Ganztagsbetreuung in der Grundschule ab 2026 ist. Die Verwaltung kann hierzu berichten, dass wir auf Grundlage der vom Gemeinderat beschlossenen Bedarfsfeststellung in ein schulaufsichtliches Genehmigungsverfahren eingestiegen sind. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens haben wir bei der Regierung von Unterfranken einen Antrag auf Erstellung eines abstrakten Raumprogramms gestellt, was wir für ein späteres Förderverfahren benötigen. Die Regierung hat uns auch schon Antwort auf diesen Antrag gegeben. Mit dieser waren wir aber nicht einverstanden, da aus unserer Sicht zu wenige Klassen und Schüler berücksichtigt wurden und damit zu wenige Räume ermittelt wurden. Wir haben die Regierung daher gebeten, das Raumprogramm noch einmal neu zu berechnen und zu korrigieren; das war am 23.07.2024. Bis heute haben wir auf unsere Bitte hin noch keine Rückmeldung von der Regierung.
- Auf Spielplätzen werden oft Spielsachen liegen gelassen oder einfach vergessen. In anderen Gemeinden gibt es hierfür Kisten, in die dann diese Sachen verstaut werden können. Es wird gefragt, ob wir solche Kisten nicht auch für die Rottendorfer Spielplätze anschaffen können. Bürgermeister Roland Schmitt sagt, dass wir die (An)frage prüfen und dann wieder berichten werden.
- In der Hofstraße sind auf der Straßenfläche an den schadhafte Stellen farbige Markierungen als Zeichen, dass diese Stellen ausgebessert werden sollen. Auch Teile des Gehweges in der Hofstraße sind sehr schlecht und sollten ausgebessert werden. Der Gemeinderat fragt, ob diese Stellen im Gehweg im Zuge der Straßenausbesserungen auch saniert werden können. Wie der Vorsitzende sagt, haben wir für dieses Jahr schon umfangreiche Ausbesserungen geplant. Die Sanierung der Hofstraße ist vorgesehen nachdem das Areal des ehemaligen Vogelhofs bebaut wurde.

## 9.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Es gibt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende



Roland Schmitt, 1. Bürgermeister